

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Höhn vom 05.03.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

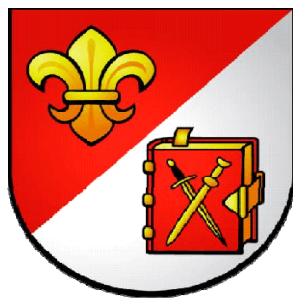
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.08.1982 außer Kraft.

Höhn, den 05.03.1987

Ortsbürgermeister
gez. Mies



Satzung

der Ortsgemeinde Höhn zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2013

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Höhn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 25.07.2005, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 18.11.2013 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte

a) bis zum 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom 6. - 15. Lebensjahr	150,00 €
c) ab dem 16. Lebensjahr	260,00 €
Gebühr für die spätere Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Buchstabe a, b und c	250,00 €

2..Wiesenreihengrab 1.200,00 €

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Gemischten-, Doppel- und Urnengrabstätten

2 a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte	550,00 €
b) Verlängerung des Nutzungerechtes für die Zweitbelegung je Jahr	25,00 €
c) Gebühr für die spätere Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes	300,00 €
3 a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte	150,00 €
b) Beisetzung einer weiteren Urne	150,00 €
c) Gebühr für die spätere Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes	150,00 €

d) Urnenwiesengrabstätten	400,00 €
4) für die Beisetzung einer Urne in einer Reihen- oder Doppelgrabstätte	150,00 €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschriftstellern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausheben und Schließen der Grabstätten

a) Reihengrab bis zum 15. Lebensjahr	120,00 €
b) Reihengrab ab dem 16. Lebensjahr	330,00 €
c) Zweitbelegung Doppelgrab oder weitere Belegung Mehrfachgrab	330,00 €
d) Urnengrab	100,00 €
e) Abfuhr von überschüssigem Erdaushub	30,00 €

V. Benutzung der Friedhofshalle

a) Die Kosten für die Überführung einer Leiche von der Friedhofshalle im Ortsteil Schönberg zum Ortsteil Höhn oder umgekehrt, werden von der Gemeinde getragen.	
b) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen, einschließlich des Kapellenraumes für die Abhaltung der Trauerfeier	70,00 €
c) Benutzung der Sargkabine je Tag	30,00 €
d) Benutzung des Aussegnungsraumes für die Abhaltung der Trauerfeier	40,00 €
e) Benutzung der Kühlanlage je Tag	25,00 €
g) Reinigung der Friedhofskapelle (nach Aufwand) oder evt. Festbetrag	25,00 €

VI. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt als Gebühr im einzelnen Falle vereinbart.

VII. Zusatzleistungen

über die Grabherstellung hinaus, die der Ortsgemeinde in Rechnung gestellt werden, werden zusätzlich zu den reinen Friedhofsgebühren erhoben.

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

56462 Höhn, den 18.11.2013

gez. Kraft

Hans Dieter Kraft

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Höhn unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.